

Darstellung und Bewertung der zur 3. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Gerolstein für das Teilgebiet „Waldhotel Rose / Am Schulzentrum“ aus der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 16.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung ist keine Stellungnahme eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 16.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 12 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Ord.- Nr.	Beteiligte TÖB	Datum der Anregung	Abwägungsrelevant
1	Amprion GmbH	18.01.2023	Nicht betroffen
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	30.01.2023	Keine Einwände
3	Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH	- - -	- - -
4	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Koblenz	23.01.2023	Ja
5	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege	- - -	- - -
6	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Trier, Rheinisches Landesmuseum	24.02.2023	Ja
7	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde	- - -	- - -
8	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle	24.01.2023	Ja
9	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	- - -	- - -
10	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	16.02.2023	Ja
11	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein	14.02.2023	Ja
12	NABU Rheinland-Pfalz	- - -	- - -
13	Planungsgemeinschaft Region Trier	- - -	- - -
14	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	16.01.2023	Keine Einwände
15	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	06.02.2023	Ja
16	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz	- - -	- - -

17	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	24.02.2023	Ja
18	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	- - -	- - -
19	Westnetz GmbH	- - -	- - -
20	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle	17.01.2023	Ja
21	Verbandsgemeindewerke	21.02.2023	Keine Bedenken
22	Bauverwaltung – Frau M.	- - -	- - -
23	Bauverwaltung – Bauleitplanung - Herr S.	- - -	- - -
24	Bauverwaltung – Bauleitplanung - Frau B.	- - -	- - -
25	Bauverwaltung – Bauleitplanung – Herr B.	- - -	- - -
26	Bauverwaltung – Technik	- - -	- - -
27	Bauverwaltung – Herr M.	- - -	- - -
28	Bauverwaltung – Frau Z.	- - -	- - -
29	Bauverwaltung – FBL – Herr S.	- - -	- - -
30	Fachbereich 3	- - -	- - -
Ord.- Nr.	Öffentlichkeit	Datum der Anregung	Abwägungsrelevant
	Keine Stellungnahme eingegangen		

Eingegangene, jedoch nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen sind zur Kenntnis im Anschluss an die Abwägungstabelle in Kopie beigelegt. In der nachfolgenden Abwägungstabelle werden die nicht abwägungsrelevanten Stellungnahmen nicht aufgeführt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
---	--

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
04	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Koblenz vom 32.01.2023 Wir haben das unten bezeichnete Vorhaben zur Kenntnis genommen. Im Umfeld des Planungsgebietes sind fossilführende Schichten und Fossilfundstellen bekannt (Devon, etwa 380 Millionen Jahre alt). Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden: 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie /Abteilung Erdgeschichte ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von	Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Beachtung	Unter der Nummer 8.6 wurden die entsprechenden Hinweise in die Begründung eingefügt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit die Vorplanung einer Dokumentation und Bergung der erdgeschichtlich relevanten Funde und Befunde anlaufen kann. Deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation muss vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Im Falle größerer Bergungen werden entsprechende Absprachen getroffen. Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3032, Fax: 0261-6675-3010. Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3). Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Abteilung Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Kenntnisnahme und Beachtung Kenntnisnahme und Beachtung Kenntnisnahme	Unter der Nummer 8.6 wurden die entsprechenden Hinweise in die Begründung eingefügt. Des Weiteren: Angelegenheit des Planvollzugs. Unter der Nummer 8.6 wurden die entsprechenden Hinweise in die Begründung eingefügt. Des Weiteren: Angelegenheit des Planvollzugs. Die praktische Denkmalpflege sowie die Landesarchäologie, Außenstelle Trier wurden mit den Nummern 5 bzw. 6 gesondert beteiligt und informiert.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung.	Kenntnisnahme	
06	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Rhein. Landesmuseum Trier vom 24.02.2023 In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Beachtung Kenntnisnahme	Die Begründung wurde unter dem Punkt 8.5 entsprechend ergänzt. Des Weiteren: Angelegenheit des Planvollzuges. Das Referat Erdgeschichte bzw. die Direktion Landesdenkmalpflege wurden mit den Ordnungsnummern 4 bzw. 5 gesondert angeschrieben und informiert.
08	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle vom 24.01.2023 Gegen die Änderung dieses Bebauungsplanes bestehen dann keine Bedenken, wenn an der Zufahrt zum Grundstück seitens des Wasserwerkes ein Hydrant eingebaut ist oder eingebaut wird.	Kenntnisnahme	Angelegenheit des Planvollzuges.
10	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 16.02.2023 Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten		

- Seite 6 von 14 -

- Seite 7 von 14 -

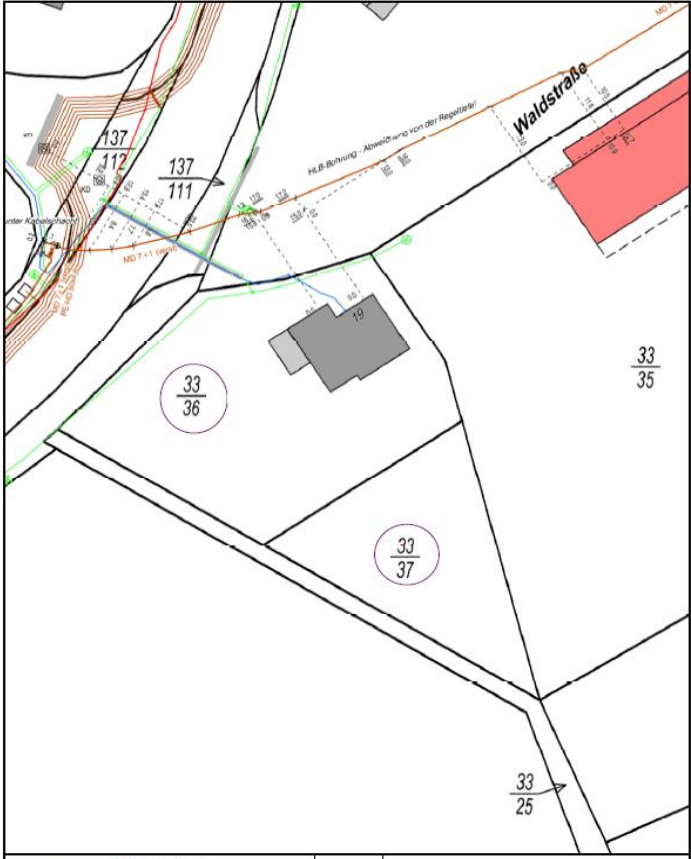
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Eine Rechtsverordnung (RVO) mit konkreten Verbotstatbeständen analog zu Wasserschutzgebieten besteht wegen des Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen für das Mineralwassereinzugsgebiet indes nicht. Die vorgenannte raumordnerische und wasserwirtschaftliche Festlegung des Mineralwasserbildungsgebietes steht dem Vorhaben zur 3. Änderung des Bebauungsplans "Sarresdorfer Straße / Lindenstraße" nicht entgegen, sofern folgende fachlichen Aspekte berücksichtigt werden: - Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung, (private Brunnen zur Eigenversorgung sind nicht möglich) - Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung Beseitigung des nicht behandlungsbedürftigen und nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser nach wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen: Rückhaltung/Versickerung vor Ableitung, - Verbot von Erdwärmesondenanlagen (EWSA) im Mineralwassereinzugsgebiet-Zentralbereich, Insbesondere stellt dabei die Bohrung und der Betrieb von Erdwärmesondenanlagen eine erhöhte Gefährdung dar und die Errichtung solcher Anlagen ist daher im Zentralbereich (inneren Bereich) des Mineralwassergewinnungsgebietes vorsorglich nicht zulässig. - Heizölverbraucheranlagen und Lagerung von Heizöl nach den Vorschriften der geltenden AwSV (insbesondere wiederkehrende Prüfungen) Bodenschutz / Altlasten Für das Plangebiet sind im Bodenschutzkataster des Landes keine Altablagerungen, Rüstungsalzstandorte,	Kenntnisnahme und Beachtung	Unter der Nummer 4.2.2 sowie 7.4 wurden die entsprechenden Hinweise in der Begründung ergänzt. Des Weiteren: Angelegenheit des Planvollzugs.
	Bodenschutz / Altlasten Für das Plangebiet sind im Bodenschutzkataster des Landes keine Altablagerungen, Rüstungsalzstandorte,	Kenntnisnahme und Beachtung	Unter der Nummer 4.3 wurden die entsprechenden Hinweise in der Begründung ergänzt.

- Seite 9 von 14 -

- Seite 10 von 14 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	 Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH	Kenntnisnahme	Angelegenheit des Planvollzugs

- Seite 12 von 14 -

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Anlage: Leitungsplan Westnetz  Leitungsauskunft Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen! In Leitungslage sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen. Wir weisen ausdrücklich auf die Grundlagengabe hin. Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen. © Geodateninformation der städt. Vermessungs- und Katasterverwaltung. Störungsmeldung: Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation: 0261 1234567 Gerolstein Waldhotel Rose/Am Schulzentrum Sparte: Baumnummer: 1 von 1 Maststab: 1:500 Bearbeiter: Telefon: Fax: Druckdatum: 17.01.2023		

Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen

- Der Stadtrat nimmt die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis. Diese werden durch die Stellungnahme der Verwaltung umfassend und ordnungsgemäß beantwortet. Der Stadtrat schließt sich den Abwägungsvorschlägen vollumfänglich an.

Abweichender / Ergänzender Beschluss:

☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:	☐ wie Beschlussvor- schlag	☐ Anträge und abweichender Beschluss siehe oben
		Ja:	Nein:			

An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: